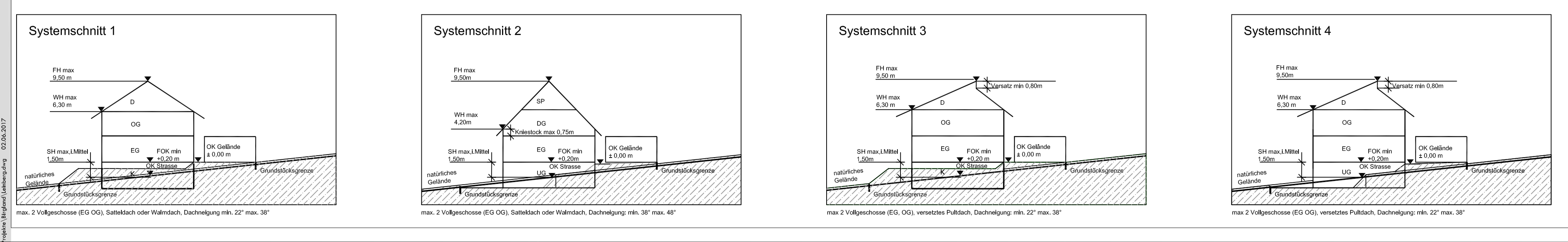
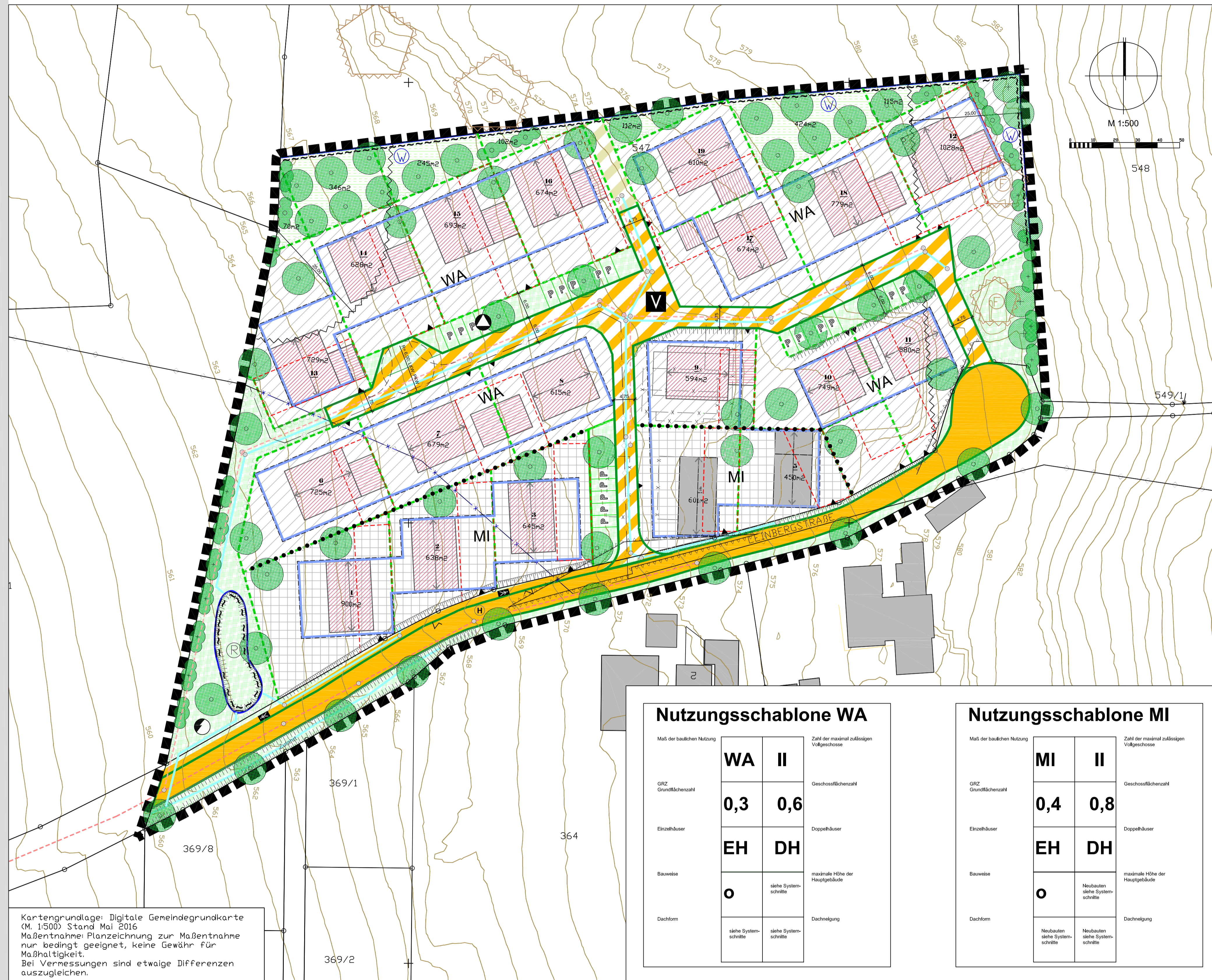


# Bebauungs- und Grünordnungsplan - Am Leinberg in Schwend Planungsabschnitt 1



## AUSFERTIGUNG DURCH DIE BÜRGERMEISTERIN

Auf Grund der §§ 1-4 und 8 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) des § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie des Art. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt die Gemeinde Birgland den Bebauungsplan mit integrierten Grünordnungsplan Am Leinberg in Schwend Planungsabschnitt 1, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text. Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches den rechtswirksamen Bebauungsplan Leinberg.

Birgland, den .....

Bilgüte Bachmann  
Erste Bürgermeisterin

## SATZUNG INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig treten in Geltungsbereich des Bebauungsplanes frühere planungsrechtliche Festsetzungen dieser Satzung entsprechend oder widersprechen außer Kraft.

Birgland, den .....

Bilgüte Bachmann  
Erste Bürgermeisterin

## GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem Planblatt.  
Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern: 547 (Teilfläche), 391/3 (Teilfläche) - alle der Gemarkung Schwend. Das Planblatt ist Bestandteil dieser Satzung.

Birgland, den .....

Bilgüte Bachmann  
Erste Bürgermeisterin

## FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB i.V.m. §§ 1-11 BauNVO)
  - WA Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO
  - MI Mischgebiet nach § 6 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO)
  - z.B. 0,3 maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)
  - z.B. 0,6 maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ)
  - z.B. II Zahl der zulässigen Vollgeschosse
  - z.B. EH max. 1,20m maximal zulässige Sockelhöhe im Mittel
  - z.B. DH max. 3,30m maximal zulässige Wandhöhe
  - z.B. FI max. 1,00m maximal zulässige Firsthöhe
- Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 2-23 BauNVO)
  - O offene Bauweise
  - Baugrenze
  - Hauptfirstrichtung, zwingend für Hauptgebäude
- Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
  - öffentliche Straßenverkehrsfläche
  - öffentliche Straßenverkehrsfläche mit der Zweckbestimmung verkehrsberuhigter Bereich
  - öffentliche Straßenverkehrsfläche mit der Zweckbestimmung landwirtschaftlicher Weg
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Fußweg
  - öffentlicher Parkplatz
  - geplante Zufahrt
  - Sichtdreieck, von Bebauung freizuhalten
- Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB und Abs. 6 BauGB)
  - Flächen für Versorgungsanlagen hier: Trafostation
  - Flächen für Entsorgungsanlagen hier: Sammelplatz zur Müllentsorgung
  - Flächen für die Wasserwirtschaft hier: Entwässerungsanlage, Regenwasser

## 6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- öffentliche Grünfläche
- private Grünfläche

## 7. Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Erhaltung von Bäumen, Lage nicht eingemessen
- Umgrenzung zur Erhaltung und Nachpflanzung von Sträuchern, Lage nicht eingemessen
- neu zu pflanzender Baum, mittel bis großkronig - mit Standortvorschlag
- neu zu pflanzende Hecke - mit Standortvorschlag

## 8. Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen / Nebengebäude, Garagen, Carports und Stellplätze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mit integrierten Grünordnungsplan
- Satteldach
- Walmdach
- versetztes Pultdach
- Dachneigung
- Nur Einzelhäuser oder nur Doppelhäuser zulässig
- Umgrenzung unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung innerhalb des Baugebietes

## KENNZEICHNUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- Umgrenzung von Flächen die bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen erforderlich sind. Hier: Abstand zum Wald

## HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

- bestehende Flurstücksgrenze
- bestehende Flurstücknummer
- bestehendes Haupt- oder Nebengebäude
- vorgeschlagene Haupt- oder Nebengebäude
- vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- Parzellen Nummer, Größe in m<sup>2</sup>
- Gebäude abzubrechen
- Höhenlinien vorhandenes Gelände
- Haltestelle
- Bemaßung in Meter
- bestehender Schmutzwasserkanal
- Entwässerungsgraben
- geplanter Schmutzwasserkanal
- geplanter Regenwasserkanal
- Flächen für die Wasserwirtschaft hier: Hangwasserableitung
- Ringwasserleitung verlegen
- Böschungflächen
- natürlicher Felsen
- Zufahrt
- Zufahrt siehe textliche Hinweise

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

**1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
Das Bauland wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) i.S. des § 4 der BauNutzungsverordnung (BauNVO) mit folgender Nutzungseinschränkung festgesetzt:  
Die Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

Das Bauland wird als Mischgebiet (MI) i.S. des § 6 der BauNutzungsverordnung (BauNVO) mit folgender Nutzungseinschränkung festgesetzt:  
Die Nutzungen gemäß § 6 Abs. 3, 5, 6, 7, 8 BauNVO sind nicht zulässig.  
Die Grundstücke Nr. 1 bis 3 dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbe, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Die Grundstücke 5 und 6 dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbe.

**2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**  
a) **Höchstmaß der baulichen Nutzung**  
Als zulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten die entsprechenden Eintragungen im Plan, soweit sich aus den im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und Geschosszahlen in Verbindung mit den Grundstücksgrößen im Einzelfall nicht ein geringeres Maß baulicher Nutzung ergibt. Überschreitungen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO bis um 50% sind zulässig.

b) **Überbaubare Grundstücksfläche**  
Untergrenzdiele Bauteile im Sinne des Art. 6 Abs. 8 BayBO sind außerhalb der Baugrenzen zulässig (§ 23 Abs. 2 BauNVO).

c) **Zulässige Zahl der Vollgeschosse**  
Als Höchstzahl der zulässigen Vollgeschosse gelten die entsprechenden Eintragungen im Plan. Im WA und im MI werden das Erdgeschoss (EG), das Obergeschoss (OG) und das ausgebaute Dach (DG) als Vollgeschosse definiert. Im WA und im MI wird die unterste Ebene (UG) nicht als Vollgeschosse definiert, die Sockelhöhe beträgt im Mittel maximal 1,50m. Im WA und im MI werden das nicht ausgebaute Dach (D) und der Spitzboden (SP) nicht als Vollgeschosse definiert.

d) **Anzahl der Wohneinheiten**  
Pro Gebäude sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig. Das sind zwei Wohnungen und eine Einfamilienwohnung. Doppelhäuser im Baugebiet werden als ein Wohngebäude definiert. Pro Doppelhaus dürfen in diesem Wohngebäude bis zu zwei Wohneinheiten zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauNVO).

**3 BAUWEISE**  
a) In den Baugebieten WA und MI gilt die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO.  
b) **Abstandsfähigen Haupt- und Nebengebäude**  
Es gelten für Haupt- und Nebengebäude die Abstandsflächen nach der BayBO (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 6 BayBO). Die Abstandsflächenberechnung erfolgt auf Niveau des natürlichen Geländes. Für Grundstücke mit bereits durchgeführten Geländeveränderungen (siehe Höhenschichtlinien) erfolgt die Festsetzung der Abstandsflächen anderweitig durch die Festlegung der Baugrenzungslinie.

**4 HÖHENLAGE UND HÖHE BAULICHER ANLAGEN**  
a) Als max. zulässige Wand- und Gebäudehöhen gelten die in den jeweiligen Nutzungsschablonen festgesetzten Wandhöhen in der Regelansicht. Die max. zulässige Wandhöhe bemisst sich von der Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss bis zum Schrägpunkt der Oberkante der Dachfläche mit der Außenkante der Außenwand. Wandhöhen werden in der Regelansicht gemessen. Die Höhenangaben beziehen sich auf die Oberkante der Fahrbahnmittellinie, den Bestimmungspunkt ist die Mitte der Straßenfront des jeweiligen Baugebietes.  
b) Als max. zulässige Firsthöhen gelten bei Satteldächern, Walmdächern, versetzten Pultdächern die in den jeweiligen Nutzungsschablonen festgesetzten Firsthöhen in den Regelansichten.  
c) Bei Satteldächern, Walmdächern, versetzten Pultdächern wird die Firsthöhe von der Oberkante Fertigfußboden bis zur Oberkante der Dachhaut in den Regelansichten festgesetzt.  
e) Als Sockelhöhe von Gebäuden wird die Höhe von der Oberkante Fertigfußboden EG bis Oberkante Erdgeschossstufe an der Grundstücksgrenze im Mittel in den Regelansichten festgesetzt.

**5 NEBENANLAGEN UND ENFRIEDRUNGEN**  
a) Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO Abs. 2 und 3 sind nur ausnahmsweise zulässig.  
b) Nebenanlagen sind entlang öffentlicher Verkehrsflächen um 1,00m zurückzusetzen und einzufrühen.  
c) Die Gesamthöhe der Einfriedung darf maximal 1,50m über der Fahrbahnoberkante betragen. Die darin enthaltene Sockelhöhe darf maximal 0,30m betragen.  
d) Als Einfriedungen sind Holzzäune mit vertikaler Lattung oder begrünte Maschendrahtzäune / Metallzäune zulässig. Einfriedungen aus Plastik, Kunststoff, Gitterblech und Schindeln sind unzulässig.  
e) Bei Doppelhäusern können im Terrassenbereich zwischen Gebäuden an den seitlichen Grundstücksgrenzen Sicht- und Schallschutzwände errichtet werden. Die Höhe ist auf max. 2,00m, die Länge auf max. 4,00m begrenzt.

**6 STELLPLÄTZE, GARAGEN UND CARPORTS**  
a) Carports und Garagen sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig. Stellplätze sind innerhalb der festgesetzten Baufläche zulässig.  
b) Die Anzahl der Stellplätze beträgt pro Wohninheit 2,0 StP. Der Stauraum vor einer Garagenanlage kann als 2. Stellplatz angerechnet werden. Der Carport vor einer Garagenanlage kann als 2. Stellplatz angerechnet werden.  
c) Nebeneinander angrenzende Carports und Garagen sind in Attikahöhe und Material aneinander anzugleichen und einheitlich ohne Versatz auszuführen.  
d) In der Dachform sind Carports und Garagen der Dachform des Hauptgebäudes anzugleichen. Alternativ sind als Dachform für Carports und Garagen begrünte Flachdächer zulässig. Die Begrünung hat mit einer mindestens 8-10 cm starken strukturstabilen Substratschicht zu erfolgen. Das dafür geeignete Pflanzensortiment ist der Pflanzensortiment zu entnehmen (siehe Hinweise in der Begründung zum Bebauungsplan).  
e) Die Zufahrten zu Stellplätzen, Carports und Garagen dürfen nicht eingefriedet sein.

**7 DÄCHER**  
a) Als Dachformen sind gleichseitige Satteldächer, Walmdächer, versetzte Pultdächer zulässig.  
b) Die zulässigen Dachformen und -Neigungen der Hauptgebäude sind der jeweiligen gültigen Nutzungsschablone zu entnehmen.  
c) Dachüberstände werden wie folgt festgesetzt:  
Der Traufüberstand einschließlich Firste beträgt max. 0,90 m.  
Der Ortungsüberstand beträgt max. 0,90 m.  
d) Dachaufbauten werden wie folgt festgesetzt:  
Dachaufbauten (Spitz-, Gabel- oder Schieppdachaufbauten) sind nur auf Satteldächern ab 38 Grad zulässig.  
e) Laternenaufbauten, Podeste, Brüstungen, Geländer, Dachterrassen und Dachschritte sind unzulässig.  
f) Die seitliche Gesenkbreite der einzelnen Giebel der Trauf- oder Giebel- oder Dachbänke muss mindestens 0,50m betragen. Der Abstand zum Hauptfirst des Gebäudes und der Oberkante des Gebäudes muss mindestens 0,50m betragen.  
g) Als Dachbedeckungsmaterialien sind grundsätzlich Dachpfannen in rot bis braunen oder grauen Tönen zulässig. Abweichend davon ist extensive Dachbegrünung zulässig.  
h) Sofern für Dachbedeckungen auch Metallbleche vorgesehen sind, müssen diese beschichtet sein um Metallfälligkeit in das Grundwasser zu vermeiden.

**8 STÜTZMAUERN; AUFSCHÜTTUNGEN; ABGRABUNGEN**  
a) Abgrabungen zur Bekämpfung von Kellerschossen sind nur an Gebäudeseiten zulässig, die nicht an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegen.  
b) Böschungserosion oder Stützmauern zum Abfangen eines natürlichen, aufgefälligen oder abgetragenem Geländes sind entlang von Verkehrsflächen unzulässig. Das Gelände ist zur öffentlichen Fläche mit Böschungen im Verhältnis der Fläche von 1:2 abzulängen.  
c) Böschungserosion oder Stützmauern zum Abfangen eines natürlichen, aufgefälligen oder abgetragenem Geländes sind entlang privater Grundstücksgrenzen bis zu einer Höhe von 0,75 m zulässig.  
d) Die Höhenangaben des Ingenieurbüros zur geplanten öffentlichen Verkehrsfläche als Bezugsfläche sind zu beachten.

**9 ANLAGEN FÜR DIE NUTZUNG SOLARER STRAHLENERGIE**  
Dachaufbauten zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie können mit der Dachbegrünung kombiniert werden. An den Hauswänden ist die Schräglage von Solarmodulen zulässig.  
Auf Hauptgebäuden hat die Höhen der Dachaufbauten die festgesetzte maximale Höhe für bauliche Anlagen einzuhalten.  
Auf Nebenanlagen, Garagen und Carports sind Solarmodule mit einer max. Aufstellhöhe von 0,80m unter Beachtung der Nr. 3 b der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan zulässig.

**10 FÜHRUNG VERSORGSLEITUNGEN**  
Versorgungsleitungen sind ausschließlich unterirdisch zu verlegen. Freileitungen und Masten sind nicht zulässig.

**11 BAUMFALLZONE**  
Flächen bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherheitsmaßnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB i.V.m. BayWaldG). In den im Planblatt gekennzeichneten Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind, handelt es sich um Baumfallzonenbereiche der angrenzenden Waldflächen. Innerhalb dieser sind bei der Errichtung baulicher Anlagen technische Vorkehrungen, Maßnahmen und Gebäudeanordnungen zum Schutz der Bewohner bei Baumfall vorzusehen.

## TEXTLICHE HINWEISE ZUM BEBAUUNGSPLAN

**1. WASSERWIRTSCHAFT**  
Die Befestigung der Flächen vor Festlegung auf die öffentliche Wasserversorgung und die zentrale Abwasserentsorgung ist gesondert zu gestalten.

**2. RANDEINFASSUNGEN VON STRASSEN UND WEGEN**  
Zur Sicherung der Randeinfassungen von Straßen und Wegen ist die Anordnung einer 10 cm breiten Rückfallrinne aus Beton erforderlich. Entsprechende Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen sowie die dauerhafte Sicherung sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu gestalten.

**3. BODENENKAMMER**  
Sämtliche Boden-Beobachtungen und Funde sind gemäß Art. 8 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Regensburg) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landesamt Amberg-Regensburg anzuzeigen.

**4. GRUNDWASSERENTZUG**  
Nach den Vorgaben des Leitfadens Erdwärmesonden in Bayern vom Juni 2012 sind Erstellung und Betrieb von Erdwärmesonden in Kartellgebieten grundsätzlich nicht mehr zulässig.

**5. BODENUNTERSUCHUNGEN**  
Nach den Vorgaben des Leitfadens Erdwärmesonden in Bayern vom Juni 2012 sind Erstellung und Betrieb von Erdwärmesonden in Kartellgebieten grundsätzlich nicht mehr zulässig.

**6. DURCHFART ÜBER ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN LEINBERGSTRASSE**  
Die Durchfahrt über die öffentliche Grünfläche (Straßenbegrenzung) am der Leinbergstraße auf private Grundstücke erfolgt nur, die nicht baulich genutzt werden, ist auf geringstmögliche Befestigung zu achten. Sie sind dauerhaft gleichmäßig zu nutzen.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

**BEPFLANZUNG UND GESTALTUNG VON FREIFLÄCHEN**  
Die Bepflanzung und Gestaltung der Freiflächen des Baugebietes ist entsprechend den Festsetzungen zur Begrünung vorzunehmen und in dieser Weise zu erhalten. Art entsprechend zu pflanzen, zu unterhalten sowie bei Abgang der Arten entsprechend nachzupflanzen.  
Für jeden großkronigen Baum ist eine Fläche von mindestens 12m<sup>2</sup> für jeden klein- oder mittelkronigen Baum eine Fläche von mindestens 8m<sup>2</sup> von Verjüngung und Verdichtung freizuhalten.

**UNBEBAUTE FLÄCHEN; GRUNDWASSERSCHUTZ; GRUNDWASSERERNEUERUNG**  
Bei Flächen innerhalb der Baugrenzen, die nicht baulich genutzt werden, ist auf geringstmögliche Befestigung zu achten. Sie sind dauerhaft gleichmäßig zu nutzen.

**BEGRIÜNUNGSANNAHMEN**  
Für die Pflanz- und Begrünungsmaßnahmen, insbesondere an Grundstücksgrenzen und im Sichtbereich öffentlicher Verkehrsflächen, sind die in der Pflanzensortimentliste aufgeführten, standortheimischen Baum- und Gehölzpflanzen vorrangig zu verwenden (Anmerkung siehe Hinweise Begründung).

**LEITUNGSVERLEGUNG**  
Bei der Planung und Durchführung von Leitungsverlegungen für unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen sind die jeweiligen erforderlichen Mindestabstände zu den festgesetzten Baumbäumen oder sonstigen Bauwerken einzuhalten.

**MÜLLSAMMELSTELLE**  
Im Bereich des Baugebietes wird die Müllabfuhr im Bereich des Quartiersbereichs, Entsorgungsbereich sind an die ausgewiesene Sammelstelle zu transportieren.

## VERFAHRENSVERMERKE

**A) Aufstellungsbeschluss**  
Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat am 08.02.2017 gefasst und am 24.02.2017 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB). Das Verfahren wird nach § 2 BauGB durchgeführt.

**B) Frühzeitige Beteiligung der Behörden**  
Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 08.02.2017 hat auf der Grundlage der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung vom 24.02.2017 in der Zeit vom 06.03.2017 bis 05.04.2017 stattgefunden (§ 3 (1) BauGB).

**C) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**  
Die öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat gebilligten Bebauungsplanentwurfs in der Fassung vom 08.02.2017 hat auf der Grundlage der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung vom 24.02.2017 in der Zeit vom 06.03.2017 bis 05.04.2017 stattgefunden (§ 3 (1) BauGB).

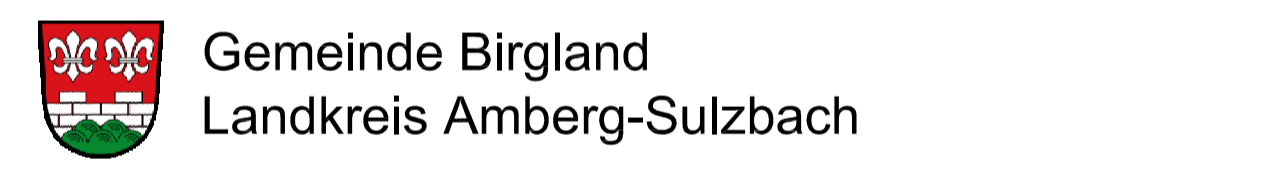
**D) Beteiligung der Behörden**  
Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde im Zeitraum vom 20.04.2017 bis 22.05.2017 durchgeführt (§ 4 (2) BauGB).

**E) Beteiligung der Öffentlichkeit**  
Die öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat gebilligten Bebauungsplanes in der Fassung vom 19.04.2017 hat auf der Grundlage der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung vom 25.04.2017 in der Zeit vom 04.05.2017 bis 06.06.2017 stattgefunden (§ 3 (2) BauGB).

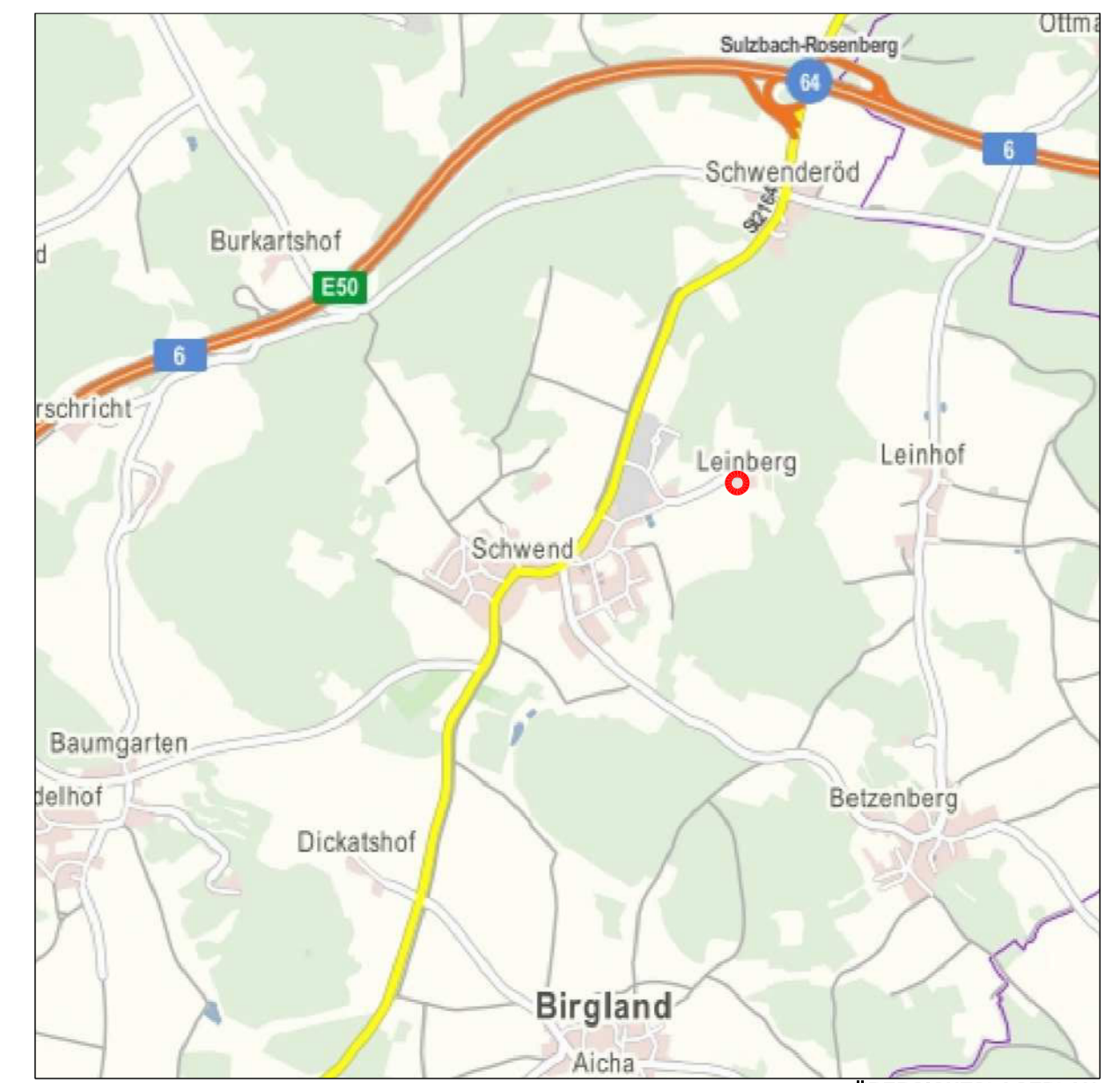
**F) Satzungsbeschluss**  
Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 14.06.2017 den Bebauungsplan in der Fassung vom 14.06.2017 bestehend aus dem Textteil einschließlich Begründung und Plan mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbilanz als Satzung beschlossen.

**G) Bekanntmachung**  
Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 14.06.2017 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Der Bescheid zur Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan erfolgte am 14.06.2017. Es wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie die Einsehbarkeit der Bebauungsplanänderung hingewiesen.

**H) Inkrafttreten**  
Der Bebauungsplan ist nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten. Gleichzeitig treten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes frühere planungsrechtliche Festsetzungen, die dieser Satzung entsprechen oder widersprechen außer Kraft.



## BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN AM LEINBERG IN SCHWEND Planungsabschnitt 1



PLANVERFASSER	DATUM	GEZEICHNET	BEARBEITET	AMTSLEITUNG
STADT UND RAUM	14.06.2017	S. Dietrich	M. Dietrich	VG. Hirschwang Holler
GEMEINDE BIRGLAND				